

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Lohmarer Verein für Bildung & Kultur e.V.* Die Kurzform soll mit *LoBiKu e.V.* dargestellt werden.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat den Sitz in Lohmar.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein LoBiKu e.V. mit Sitz in Lohmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur zu fördern und auch älteren und alten Menschen den Zugang nahe zu bringen, bzw. zu erhalten im Sinne der Altenhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungsangebote wie gemeinsame Theaterfahrten, Besuch von Vorträgen und deren Aufarbeitung, Kulturgüter im In- und Ausland kennen zu lernen. Den Bildungshorizont zu erweitern, durch Lichtbildvorträge und Austausch von Reiseerfahrungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Der Verein strebt eine kostendeckende Ausgestaltung seiner Aktivitäten an.
Sollten sich dennoch Überschüsse, vornehmlich durch Beiträge und Spenden einstellen, so sollen diese nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes verwandt werden. Ein sozialer Hintergrund im Sinne der Altenhilfe muss auf jeden Fall gegeben sein.

LoBiKu e.V.

Lohmarer Verein für Bildung und Kultur

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende(n), im internen Bereich durch den „geschäftsführenden“ Vorstand vertreten.
6. Der Verein versteht sich als ortsansässiger Verein. Seine Aktivitäten können aber durchaus über die Ortsgrenze hinausgehen. Auch Mitglieder des Vorstandes müssen nicht zwingend den Wohnsitz in Lohmar haben.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins, laut § 2, unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand anhand eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
3. Natürliche oder juristische Personen, die sich um den Lohmarer Verein für Bildung und Kultur e.V. verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen aufgrund deren Auflösung.
5. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wenn dem Vorstand die schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30.11. des laufenden Jahres vorliegt.

§ 4 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung).
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem durch den Vorstand einzuberufen, wenn es wenigstens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand beraten und vorläufig beschlossen.
5. Eingaben oder Beratungspunkte, die von einzelnen Mitgliedern gewünscht werden, müssen spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form vorliegen. Dies schließt nicht aus, dass spontan während der Sitzung geäußerte Vorschläge in die Beratung aufgenommen werden können.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher - Datum des Poststempels - schriftlich (E-Mail Nachricht ist ausreichend) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte erfolgen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Protokollführer und vom Leitenden der Sitzung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

LoBiKu e.V.

Lohmarer Verein für Bildung und Kultur

9. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds des Vorstandes.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins.
2. Entgegennahme von Anträgen und Berichten.
3. Wahl des Vorstandes und von mindestens drei Rechnungsprüfern. Diese sollen für drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts.
5. Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 der/ dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 der/dem Geschäftsführer/in
 - 1.4 der/dem Schatzmeister/in (nur diese Person und der 1. Vorsitzende erhalten vollberechtigte Bankvollmacht).
 - 1.5 der/dem Schriftführer/in
 - 1.6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder 1.1 bis 1.5 bilden den „Geschäftsführenden Vorstand“

LoBiKu e.V.

Lohmarer Verein für Bildung und Kultur

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende als dessen Vertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Im Innenverhältnis ist grundsätzlich die/der 1. Vorsitzende berechtigt; sein/ihre StellvertreterIn übernimmt diese Funktion, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Bei dessen Verhinderung sowie in ihrer eigenen Funktion sind die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands entscheidungs- und weisungsbefugt und zeichnen „in Vertretung - i.V“.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und die Durchführung der Vorhaben des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in einem Dachverband und bei kooperativen Mitgliedschaften.
3. Der Vorstand kann für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung sachkundige Mitglieder zur Mitarbeit auffordern.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann bei einer Vorstandssitzung, aber auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder Telefax als Mehrheitsbeschluss zustande kommen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden, also in der Regel der/des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

LoBiKu e.V.

Lohmarer Verein für Bildung und Kultur

3. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Der Bericht ist der Geschäftsleitung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer stellen im positiven Falle die Ordnungsmäßigkeit fest. Sollten die Prüfer Mängel oder Fehler vorfinden, so sind diese aufzuzeigen und vom Vorstand abzustellen. Wenn die Ordnungsmäßigkeit hergestellt ist, stellen die Prüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Über diesen Antrag wird die Mitgliederversammlung abstimmen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss beim Vorstand in schriftlicher Form und ausführlich begründet eingereicht werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern schriftlich, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, zugehen; die schriftliche Begründung ist beizufügen.
3. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

1. Eine Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu geführt.